

# Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über das Wasserentnahmeentgelt

Christoph Höchst,

Informationsveranstaltung

zum Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts (WHG),

02. Februar 2010



**Baden-Württemberg**

UMWELTMINISTERIUM

# Wo stehen wir im Novellierungsverfahren ?

- § Am 18. Januar 2010 hat der **Ministerrat** den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über das WEE zur Verbandsanhörung freigegeben
- § Am 25. Januar wurde die **Verbandsanhörung** eingeleitet
- § **Inkrafttreten ?**
  - ⇒ mit Wirkung zum 1. Januar 2011 beabsichtigt



# Was wollen wir erreichen ?

- § Schaffung von Rechts- und Planungssicherheiten für Entgeltpflichtige, Wasserbehörden und Land
- § Optimierung der WEE-Lenkungswirkung
- § Entlastung der wasserintensiven Wirtschaft und Schaffung von Investitionsanreizen
- § Keine Mehrbelastung für die Bürgerinnen und Bürger
- § Kalkulierbare Haushaltsausfälle von ca. 10-11 Mio. € p.a.
- § Vereinfachung des Verfahrens



# Warum ?

## Ermäßigung nach § 17d als Knackpunkt

§ § 17d Abs. 1 WG: bis zu 90%

- für wasserintensive Betriebe,
- die erheblich und nicht nur vorübergehend in ihrer Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt sind

§ ursprünglich vor allem für den Mittelstand gedacht wg. gewisser Sonderbelastung des WEE bei seiner Einführung

§ Uneinheitliche Verwaltungspraxis und Rechtsprechung



# Politische Grundsatzentscheidung

§ **Mai 2005 - Koalitionsvereinbarung** zwischen CDU und FDP für die 14. Legislaturperiode des Landtags von Baden-Württemberg :

*„Vor dem Hintergrund der Anlastung von Umweltkosten für zukünftige Wassernutzungen in der **Wasserrahmenrichtlinie**, der dort beschriebenen Gewässerschutzaufgaben und seiner Bedeutung für den **Landeshaushalt** kann auf das Wasserentnahmeentgelt derzeit nicht verzichtet werden. Wir werden die **Tarife und Ermäßigungsregelungen** mit dem Ziel überprüfen, die Entwicklung der **Rechtsprechung** und des **EU-Rechts** nachzuvollziehen sowie **Investitionen** in den Wirtschaftsstandort Baden-Württemberg zu sichern und das **Verfahren der Erhebung** zu vereinfachen.“*



# Wie wollen wir unsere Ziele erreichen ?

- 1. Tarifänderungen**
- 2. Änderung der Ermäßigungsregelungen**
- 3. Anpassung der Ausnahmeregelungen**

# 1. Tarifänderungen

## § Leitgedanke:

- Tarifregelung direkt im Gesetz
- Beibehaltung der Bemessungsgrundsätze:  
Herkunft - Menge - Verwendungszweck
- Aber: Anpassung Verwendungszweck an Änderung der  
wasserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen

## § Ergebnis:

- Insgesamt nur noch 3 Tarife
- Für die Benutzung von Wasser aus oberirdischen  
Gewässern gilt nur noch ein Tarif

## § Kaufmännische Rundung aller Tarife



## 2/1 Änderung der Ermäßigungsregelung

### § **Leitgedanke:**

- Ersatzloser Wegfall von § 17d
- Gebundene Ermäßigungs-Entscheidung
- Orientierung an lenkungszweckgerechtem Verhalten
- Gleichbehandlung aller Branchen des produzierenden Gewerbes
- Deckelung der maximal zulässigen Ermäßigung

### § **Ergebnis:**

- Höchstermäßigungsquote von 25%
- Benutzung von Wasser aus oberirdischen Gewässern: Ermäßigung für lenkungszweckgerechte Investitionen durch Verrechnung
- Grundwasserbenutzung: Ermäßigung beim Einsatz von Umweltmanagementsystemen durch zertifizierte Betriebe

### § **Ausnahme:** Härtefallregelung für unbillige, atypische Fallkonstellationen

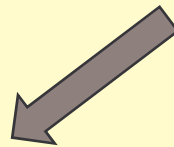


## 2/2 Bsp. für Investitionsverrechnung

Kraftwärmekopplung (KWK)  
(Neubau, Verbesserung, Umrüstung)



Standortbezug + Hocheffizienz + Dauerbetriebsaufnahme nach WEE-Neuregelung



überdurchschnittliche Reduzierung  
der Wärmeeinleitung

**25% Herstellungskosten pauschal**

**50,-€/MWh auf Einzelnachweis**

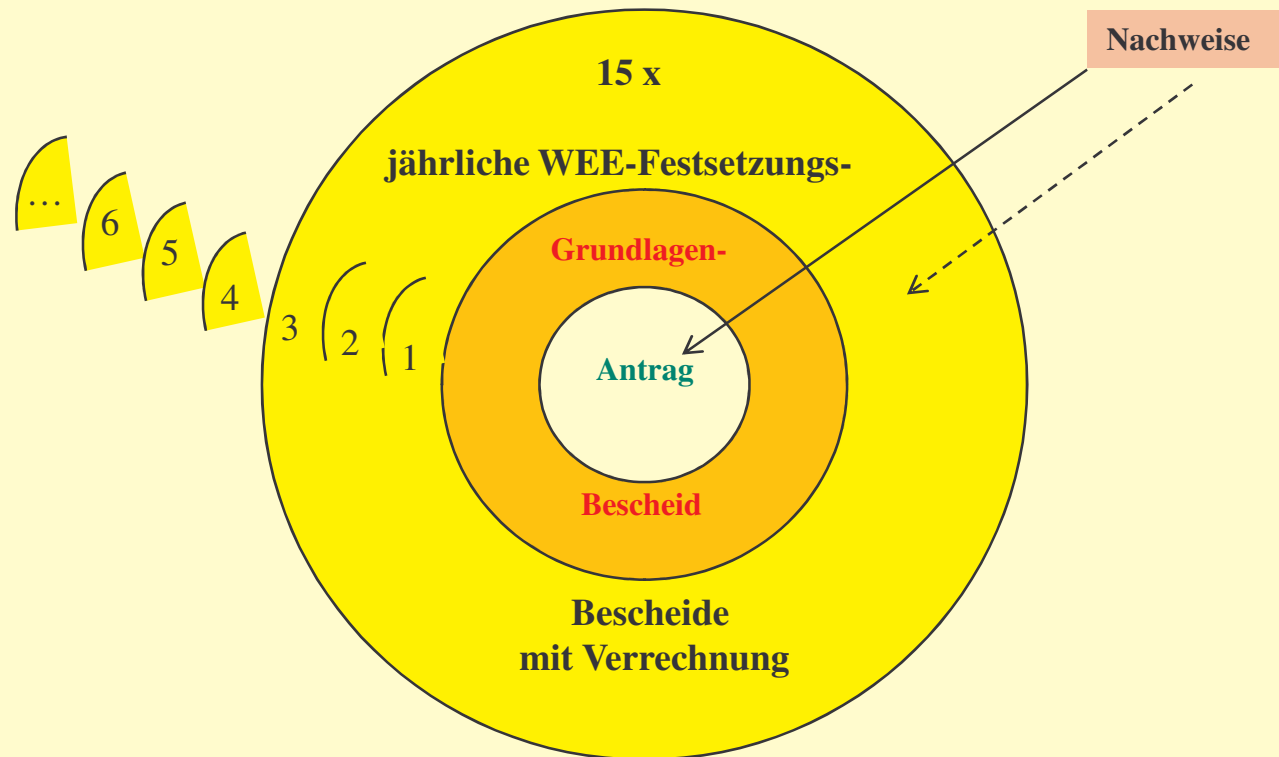
*-höchstens: 75% Herstellungskosten-  
(wobei die Erreichung der Höchstgrenze  
aufgrund systemrelevanter anderer  
Begrenzungsfaktoren die abs. Ausnahme  
darstellen dürfte)*



**Grenze:** 25% Entgelthöhe



## 2/3 Verfahren der Investitionsverrechnung



### 3. Anpassung der Ausnahme - Regelungen

§ Leitgedanke:

- Erweiterung des Ausnahmenkatalogs um typische Fälle mit geringfügigen Veranlagungssummen und unverhältnismäßigem Aufwand
- Anpassung an Entwicklung in anderen Bundesländern

§ Ergebnis u. a.:

- Ausnahme für landwirtschaftliche Berechnungen
- Nur noch Entgelterhebungen ab 200 €



# Ausblick

- § Mündliche Anhörungstermine Ende Februar
- § Im Rahmen der Anhörung ergebnisoffene Prüfung einer Änderung der Zuständigkeitsregelung im Einvernehmen mit IM und FM
- § „Alt“-Ermäßigungsverfahren
  - ⇒ UM-Erlass vom 28.01.2010 zu den Vollzugshinweisen vom 19.10.2008
  - ⇒ Vergleiche mit den Energieversorgern



E N D E